

Regelungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht im Schulgebäude Prinzenstr.

1. An den Unterrichtsveranstaltungen können nur Schülerinnen und Schüler **ohne Infektionssymptomatik** teilnehmen. Erkrankte Personen (auch mit nur leichter Erkältung) müssen zu Hause bleiben. Treten während des Schultages Krankheitssymptome auf, werden die Schülerinnen und Schüler nach Hause entlassen.
2. In jeder Situation muss ein **Mindestabstand von 1,5 m** gewährleistet sein. Dies betrifft insbesondere
 - A das **Betreten und Verlassen des Gebäudes**,
 - B das **Betreten und Verlassen der Klassen- bzw. Kursräume**,
 - C das **Händewaschen** (siehe 4.),
 - D den **Aufenthalt in den Pausen**.
3. Die Schülerinnen und Schüler betreten **erst kurz vor Unterrichtsbeginn das Schulgelände** (max. 10 Min. vorher) über den Schulhof (durch das Schultor). Der Haupteingang zur Straße bleibt geschlossen. Die Unterrichtsgruppen stellen sich an den dafür vorgesehenen **Bereichen des Schulhofs mit Mindestabstand** auf:

Unterricht in Räumen des	Aufstellen im Bereich:
a) Nebengebäudes (N21-N33)	a) zwischen den Basketballkörben
b) Hauptgebäudes (alle anderen Räume)	b) Schulhof zwischen den Gebäuden

Alle Unterrichtsgruppen werden **von den Lehrkräften** in die ausgewiesenen Unterrichtsräume geführt. Vor den Unterrichtsräumen warten die Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung des **Mindestabstands an den jeweiligen Bodenmarkierungen**.

4. Im gesamten Schulgebäude sind die **vorgegebenen Laufrichtungen** unbedingt einzuhalten (siehe Markierungen).
5. Nach Betreten des Unterrichtsraumes sind die **Hände mit Seife** zu reinigen (auch nach allen Pausen). Jede Schülerinnen und jeder Schüler nimmt den **zugewiesenen und nummerierten Platz** ein.
6. Es ist unbedingt auf die etablierte **Niesetikette (Niesen in die Armbeuge**, siehe Aushänge zum Infektionsschutz) zu achten.
7. Beim Betreten des Schulgeländes und im gesamten Schulgebäude besteht die **Pflicht, Mund und Nase durch einen entsprechenden Schutz** (Community-Maske, Schal Tuch, Visier, usw.) zu bedecken. Diese Pflicht bezieht sich insbesondere auf Situationen, in denen es zu kurzfristigen und ungewollten Unterschreitungen des Mindestabstands von 1,5 Metern kommen kann (Betreten der Räume, Pausensituationen, Toilettengänge, usw.). In unterrichtlichen Situationen mit Mindestabstand kann auf das Tragen der Verdeckung verzichtet werden.